



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B20.457/0003-I 7/2009

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Dr. Theresia Marzi
*Durchwahl: 2208

Betrifft: zu BMI-LR1330/0018-III/1/c/2009

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden; Begutachtung.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Primäres Ziel der Novelle ist es, in Umsetzung des Regierungsprogramms und europarechtlicher Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Judikatur der österreichischen Höchstgerichte und des Europäischen Gerichtshofes fremdenrechtliche Verfahren unter Wahrung aller rechtsstaatlicher Garantien effizienter zu gestalten. Das Bundesministerium für Justiz begrüßt dieses Vorhaben, dankt für die Gelegenheit der Stellungnahme und erlaubt sich, zu einzelnen Punkten folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1 Z 1 bis 8 und 25:

Zur Vermeidung von Missverständnissen und Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch wird vorgeschlagen, anstelle des Wortes „*straffällig*“ die Wortgruppe „*straffällig geworden*“ zu verwenden.

Zu Artikel 1 Z 2:

Zu diesem Punkt stellt sich die Frage, ob im Fall, dass das Vorliegen eines Aberkennungstatbestandes nach Abs. 1 wahrscheinlich ist, ein Verfahren nicht unabhängig davon einzuleiten sein wird, ob die betreffende Person straffällig geworden ist oder nicht.

Zu Artikel 1 Z 11 (§ 12 Abs. 4 Z 2):

Es wird angeregt, die Beurteilung der Erfolgsaussicht eines Folgeantrags in Anlehnung an die Terminologie der Voraussetzungen einer Wiederaufnahme (vgl. §§ 352, 353 StPO) folgendermaßen zum Ausdruck zu bringen:

„2. nach einer sonstigen zurückweisenden oder abweisenden Entscheidung keine neuen Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zu begründen.“

Liegt diese Voraussetzung nicht vor und ist daher ein Folgeantrag nicht von vornherein aussichtslos, so würden die weiteren Einschränkungen der Abs. 5 und 6 nach dem Zeitpunkt der Antragstellung sachlich problematisch erscheinen.

Zu Artikel 1 Z 25:

Nach dem Verfahrensgang (Festnahme – Verhängung der Untersuchungshaft – Anklage – Verurteilung) wäre folgende Reihenfolge vorzuziehen, wobei bei Betretung auf frischer Tat eine Festnahme erfolgt sein muss, um die Qualifikation als Verbrechen einer qualifizierten Entscheidung vorzubehalten:

„(3) Ein besonderes öffentliches Interesse an einer beschleunigten Durchführung des Verfahrens besteht insbesondere bei einem Fremden,

- 1. der wegen der Begehung eines Verbrechens (§ 17 StGB) auf frischer Tat festgenommen worden ist;*
- 2. über den die Untersuchungshaft verhängt wurde (§ 173 StPO, BGBl. Nr. 631/1975);*

3. *gegen den wegen einer gerichtliche strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann, eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft eingebracht worden ist;*
4. *der straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3).“*

Im Hinblick auf die Effektivität des Rechtsschutzes (Art. 13 EMRK) und die Judikatur des VfGH zum Rechtsstaatsprinzip (*Mayer*, B-VG⁴ Anm I.6 zu Art. 18 B-VG) darf ferner die Prüfung angeregt werden, ob der Ausschluss einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz auch schon im Fall einer Anklage wegen einer Straftat, die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts fällt, sachlich gerechtfertigt ist. Nach strenger Auffassung könnte der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur in jenen Fällen gerechtfertigt sein, die eine abweisende Entscheidung bedingen, also im Fall einer Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Zu Artikel 2 Z 7 und 11:

Aus Anlass der gegenständlichen Novellierung darf ein Anliegen der Justiz wiederholt werden, wonach ein rechtmäßiger Aufenthalt eines Fremden jedenfalls auch dann gegeben ist, wenn und solange die Einreise und der Aufenthalt notwendig ist, um Ladungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten Folge zu leisten. So hat der OGH zu 12 Os 102/97 etwa entschieden, dass der unmittelbaren Einvernahme durch das erkennende Gericht nicht entgegensteht, wenn ein in Polen wohnender Zeuge mit einem Aufenthaltsverbot in Österreich belegt ist. Um solche Beweismittelverluste (es besteht ein Verbot der Verlesung der Aussage) zu vermeiden, wäre eine Klarstellung, die allenfalls auch in § 46a FPG getroffen werden könnte, hilfreich.

Zu Artikel 2 Z 17:

Zur Vereinbarkeit zwingender Schubhaft mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 5 MRK, BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit) sollte geprüft werden, ob es den Behörden doch zur Pflicht gemacht werden sollte, die Notwendigkeit einer Haft im Einzelfall und individuell zu beurteilen.

Zu Artikel 2 Z 26, 31 bis 36 sowie Artikel 5 Z 17:

Mit diesen Änderungen erfolgt zum Teil eine Entkriminalisierung. Zum Teil werden aber bestehende gerichtliche Straftatbestände erweitert bzw. neue Tatbestände geschaffen. Aus personalwirtschaftlicher Sicht ist anzumerken, dass die massive Erweiterung der Verständigungspflichten (Artikel 2 Z 26) von landesgerichtlichen auf alle vorsätzlich begangenen Straftaten eine Mehrbelastung im Kanzleibereich bedeutet. Die Ausweitung der gerichtlichen Straftatbestände (Artikel 2 Z 32-36) nimmt auf ein konkretes Strafbedürfnis Bezug und lässt damit eine Mehrbelastung erwarten, die den Entfall der Strafbarkeit der engsten Angehörigen (Artikel 2 Z 31) weit überwiegen wird. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die erforderliche planstellenmäßige und personelle Vorsorge nicht getroffen wurde. Die Justiz sieht sich nicht in der Lage, diese zusätzlichen Aufgaben ohne zusätzliche Mittel sachgerecht zu erfüllen.

Zu Artikel 4 Z 39:

Im Fall des § 215 ABGB geht die Obsorge nicht durch Gerichtsbeschluss, sondern ex lege auf den Jugendwohlfahrtsträger über. Es ist bei dieser Fallkonstellation fraglich, ob das Gericht eine – meist auf Dauer intendierte – Obsorgeübertragung vornehmen wird, oder den Antrag letztlich abweist.

§ 186 ABGB definiert den Begriff der Pflegeeltern für den Bereich der pflegschaftsgerichtlichen Verfahren. Es ist nicht gewährleistet, dass dieser Begriff zwangsläufig mit der Betreuung eines Kindes durch vom Jugendwohlfahrtsträger beauftragte Pflegeeltern zusammenfallen muss. Daher wird angeregt, das Zitat zu streichen und die Regelung bloß auf die Obhut des Jugendwohlfahrtsträgers abzustellen, da es wohl gleichgültig ist, auf welche Weise der Jugendwohlfahrtsträger seine Aufgabe erfüllt. Ebenso sollte es für die aufenthaltsrechtliche Anknüpfung gleichgültig sein, ob der Jugendwohlfahrtsträger die Vereinbarung, auf Grund derer er tätig wird, mit „den leiblichen Eltern“ oder mit den mit der Obsorge betrauten Personen (etwa Großeltern) geschlossen hat.

Die Voraussetzungen der gänzlichen oder teilweisen Übertragung der Obsorge an Pflegeeltern sind in § 186a ABGB geregelt. Die Entscheidung darüber obliegt den Gerichten nach sorgfältiger Prüfung. Eine gesetzliche Übertragung von Teilen der Obsorge an Pflegeeltern wird daher als problematisch gesehen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

30. Juli 2009
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt